



**Erweiterung DKII Deponie Rothmühle
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

(saP)

Auftraggeber:	Landkreis Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt
Bearbeitung	Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA Büro für Freiraumplanung Engenthal 42 97725 Elfershausen
Sachbearbeiter:	Martin Beil Dipl.-Ing. Landespflege (TU) Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner Christian Fischer, M.Sc. (TUM) Landschaftsplanung, Ökologie u. Naturschutz Landschaftsarchitekt (ByAK)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2 Wirkungen des Vorhabens	2
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren:	3
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren:	3
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren:	3
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	3
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)	6
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.1.2.1 Säugetiere	8
4.1.2.2 Sonstige Säugetiere	10
4.1.2.3 Reptilien	12
4.1.2.4 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Muscheln, Fische	16
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
4.2.1 Ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft	20
4.2.2 Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft	22
4.2.3 Ökologische Gilde der Siedlungsbereiche	24
4.2.4 Ökologische Gilde der Greifvögel	26
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	28
5.1 Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses und zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange	28
5.2 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	29

5.3	Wahrung des Erhaltungszustandes	29
5.3.1	Tierarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	29
6	Umweltbaubegleitung.....	30
7	Gutachterliches Fazit.....	30
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	32
Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums		33
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	36
B	Vögel.....	39

Abkürzungsverzeichnis

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (bezieht sich i.d.R. auf den Textteil)
LfU	Landesamt für Umwelt (Bayern)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten	8
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten	8
Tabelle 3: Betroffenheit der Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>).....	9
Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Reptilienarten	12
Tabelle 5: Betroffenheit der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	12
Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten.....	18
Tabelle 7: Betroffenheit der ökologischen Gilde der offenen Kulturlandschaft	20
Tabelle 8: Betroffenheit der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft.....	22
Tabelle 9: Betroffenheit der ökologischen Gilde der Siedlungsbereiche	24
Tabelle 10: Betroffenheit der ökologischen Gilde der Greifvögel	26
Tabelle 11: Verbotstat- und Erhaltungszustände für die Tierarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie	30
Tabelle 12: Tierarten (Anhangs IV der FFH-Richtlinie)	36
Tabelle 13: Gefäßpflanzen (Anhangs IV der FFH-Richtlinie)	38
Tabelle 14: Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.....	39

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Deponie Rothmühle wurde mit Planfeststellungsbescheid vom 01.08.1985 als Hausmülldeponie genehmigt. In den ursprünglichen Antragsunterlagen war die hier behandelte Erweiterungsfläche bereits als II. Bauabschnitt (3. und 4. Verfüllabschnitt) enthalten. Im Planfeststellungsbeschluss wurde jedoch aufgrund der Neuordnung der Abfallbeseitigung im Raum Schweinfurt zunächst nur der 1. Verfüllabschnitt des I. Bauabschnitts zur Errichtung und Verfüllung freigegeben, im Zuge der Verfüllung später dann auch die Verfüllabschnitte 2 + 3. In 2007 wurde die Endausformung der Deponie geändert.

Seit 1996 wurde durch das Landratsamt Schweinfurt im südwestlichen Anschlussbereich zusätzlich eine Deponie für Inertabfälle (DK 0) genehmigt und durch den Landkreis Schweinfurt errichtet und betrieben.

Aufgrund der durchschnittlichen Ablagerungsmengen der Vergangenheit und der Tatsache, dass das vorhandene genehmigte Restvolumen der bestehenden DK II-Deponie von ca. 186.000 m³ (Stand Februar 2019) tatsächlich kurzfristig nicht im vollen Umfang genutzt werden kann, ist eine zeitnahe Erweiterung der Deponie geboten.

Um die Entsorgungssicherheit für andienungspflichtige Abfälle der Deponieklasse I und II am Standort Rothmühle für den Landkreis Schweinfurt zukünftig zu gewährleisten, beabsichtigt der Landkreis Schweinfurt die Deponie wie ursprünglich bereits vorgesehen zu erweitern.

Nach Definition des § 14 BNatSchG stellt das Bauvorhaben einen nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar, für den nach § 17 Abs. 4 S. BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich ist. Dort sind die Eingriffe in den Naturhaushalt und die natürlich vorkommenden Lebensgemeinschaften zu erfassen, darzustellen und zu bewerten. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs (Kompensationsmaßnahmen im Sinne der BayKompV) sollen entwickelt und aufgezeigt werden. Begleitend wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt.

Das Landratsamt Schweinfurt erteilte dem Büro Dietz und Partner (Landschaftsarchitekten, 97725 Elfershausen-Engenthal) den Auftrag zur Erstellung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP), einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Folgende Unterlagen wurden im Zuge der landschaftsplanerischen, naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Untersuchung erstellt:

- Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, die vorliegende Unterlage)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Die Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU)
- Die Artenschutzkartierung des LfU
- Faunistische Bestandsaufnahme – Reptilien und Vögel (Kaminsky et al. 2017)
 - Reptilienkartierungen: 23.08.2016, 14.09.2016 und 23.09.2016
 - Avifauna: 28.04.2017, 13.05.2017 und 06.06.2017
- Ortsbegehungen durch Dietz und Partner:
 - 22.11.2017 (Biotoptypen-Kartierung nach BayKompV) und 13.11.2018

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren:

- Freimachen des Baufelds, Entfernung des Oberbodens, ggf. mit Bodenverdichtungen, mechanischen Belastungen
- Baubedingte Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,..)

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche
- Überbauung bisher nicht überbauter Bereiche

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Betrieb und Rekultivierung der Deponie
- Betriebsbedingte Emissionen durch den Deponiebetrieb (Lärm, Staub, Erschütterung, Beleuchtung, Schadstoffe,..)

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V01: Sicherung von Lebensstätten

Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb (vgl. Landschaftspflegerische Sicherungsmaßnahmen (S), LBP, Kapitel 5.2)

V02: Beseitigung und Rodung von Gehölzen

Die **Beseitigung** (Abschneiden oder Abmulchen der Gehölze ohne Entfernung von Wurzelstöcken, einschließlich Rückschnitt / Auf-Stock-setzen von Gehölzen) und **Rodung** (mit Entfernung von Wurzelstöcken) von **Gehölzen** darf nur innerhalb des Zeitraumes zwischen 01.10 und 28.02 zum Schutz der Fortpflanzungs- und Zufluchtsstätten freilebender Tiere erfolgen. Somit ergibt sich ein allgemeines Verbot der Rodung und des Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.

In den Heckenbereichen (potentielle Lebensstätten der Haselmaus) ist eine Beseitigung (Schnitt) der Gehölze nur im Zeitraum von 1.12. bis 28.02. zulässig. Eine Rodung der Wurzelstöcke (Eingriff in den Boden) ist dort erst nach Ende des Winterschlafs der Haselmaus ab Mitte April zulässig.

V03: Baufeldräumung außerhalb von Zauneidechsen- und möglichen Haselmaushabitaten

Baufeldräumung im Bereich von Gras- und Krautfluren sowie Wiesen und Brachen, außerhalb möglicher Habitate der Zauneidechse.

Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 1.10. und 28./29.02. zulässig.

Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor zwischen 1.10. und 28./29.02 die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet wurden und dieser unattraktive Zustand bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen beibehalten wurde.

Eine Baufeldräumung in der Zeit vom 1.03. bis 30.09., ohne vorherige Herstellung eines unattraktiven Zustands zwischen 1.10. und 28./29.02, ist nur dann möglich, wenn unmittelbar vor der Baufeldräumung durch eine Fachkraft mit entsprechenden Kenntnissen aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden konnten.

V03a: Baufeldräumung innerhalb von möglichen Haselmaushabitaten

Eine Rodung von Wurzelstöcken und Eingriffe in den Boden sind innerhalb von Heckenbereichen erst nach Ende des Winterschlafs der Haselmaus ab Mitte April zulässig.

V04: Baufeldräumung innerhalb von Zauneidechsenhabitaten

Eine Baufeldräumung im Bereich von Lebensstätten der Zauneidechse ist ohne vorbereitende Maßnahmen nicht zulässig.

Im Bereich des nördlichen Zauneidechsenhabitats findet eine **Vergrämung** aus dem markierten Zauneidechsenhabitat heraus nach Norden in den dortigen Gehölzsaum (vgl. Maßnahmenplan, BayKompV-Schlüssel: B112-WH00BK) außerhalb geplanter Eingriffsbereichen statt. Hierzu ist **zuvor** ein ca. 5 m breiter Streifen des Gehölzsaums, der unmittelbar nördlich an das durch Sicherungsmaßnahme S05 und den Reptilienzaun R01 gesicherte Baufeld angrenzt, auf-Stock-zu-setzen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V03), um so offene Flächen zu schaffen. Auf diesen offenen Flächen sind dann „Ersatzhabitate“ (= **zusätzliche Überwinterungs-, Versteck-, Sonnungs- und Eiablagemöglichkeiten in Form von Steinriegeln, Totholz, Sandlinsen**) zwischen dem geplanten Wegrand und der verbleibenden Hecke anzulegen. (Vgl. CEF01)

Es ist dazu ein geeigneter Reptilienzaun fachgerecht einzurichten (u.a. Zaun mit glatter Folie / kein Polyestergewebe; Zaun 10 cm in das Erdreich eingraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, nach unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig andecken). Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht neu oder wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her müssen die Zäune übersteigbar sein, damit Tiere die Eingriffsfläche verlassen können (leichte Schrägstellung, alle 5 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss). Der Reptilienzaun ist bis zur Baufeldräumung funktionsfähig zu halten. Es wird empfohlen den

Schutzzaun möglichst lange auch während des Bau- und Deponiebetriebs aufrecht zu erhalten.

Der im Eingriffsfeld gelegene Bereich der Lebensstätte ist bis zur Baufeldräumung unattraktiv zu halten: Abmulchen der Vegetation bis max. 5 cm in die Bodenoberfläche zwischen 1.10. und 28.02. und danach Kurzhalten der Vegetation bis zum 15. Mai **nur** durch Mahd (kein Mulchen, ca. 5 -10 cm über Bodenoberfläche).

Es ist davon auszugehen, dass danach aufgrund der fehlenden Verstecke vorhandene Zauneidechsen über den schräg gestellten Zaun aus-, aber nicht rückwandern. Ab dem 15. Mai ist dann eine Baufeldräumung möglich.

Alternativ kann die unattraktive Gestaltung auch durch Mahd ab 15. Juli bis 30. September erfolgen. Danach ist ab 1. Oktober eine Baufeldräumung möglich.

Im Bereich des südlichen Zauneidechsenhabitats wird eine **fachgerechte Umsiedlung** notwendig.

Zielflächen der aktiven Umsiedlung sind die Fläche, auf denen die Maßnahmen FCS01 und FCS02 funktionsfähig hergestellt sein müssen. Auch hier ist das markierte Ausgangshabitat der Zauneidechse mit einem Reptilienzaun (R02) zu sichern. Der Zaun ist allerdings nur hin zu den Versteckmöglichkeiten im Osten und Süden schräg, also von innen her für die Zauneidechse übersteigbar zu stellen, ansonsten senkrecht. Obwohl eine aktive Umsiedlung stattfindet, soll den Tieren ermöglicht werden, das Habitat auch selbstständig **nach Osten bzw. Südosten** zu verlassen.

Im Unterschied zur nördlichen Habitatfläche finden sich hier im Bestand Versteckstrukturen (Erdhaufen, Steinablagen, usw.), die nicht ohne Tötungs- und Verletzungsrisiko (erfüllter Verbotstatbestand nach § 45 BNatSchG) entfernt werden können, allein deshalb wird ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG notwendig.

Neben der unattraktiven Gestaltung der ebenen Flächen durch Mulchen (nur 1.10. – 28.02) und Mahd (selbes Vorgehen wie im Norden) und dem selbstständigen Auswandern der Art über den Zaun in Richtung der östlich bzw. südlich angrenzenden Flächen, findet die aktive Umsiedlung der Tiere in die nördlich gelegenen Ausgleichsstrukturen (FCS01) zwischen 15. April und 15. Mai bzw. 15. Juli und 30. September durch Fachkräfte statt. Werden bei möglicher (temperaturabhängiger) Zauneidechsenaktivität an drei Tagen hintereinander keine Tiere gefunden, ist eine Baufeldräumung möglich, wobei sich die Suche auf die Bereiche mit möglichen Verstecken (Erdhaufen, Steinablagen, usw.) beschränken kann.

Ein aktives Umsiedeln in unmittelbar östlich oder südlich außerhalb des Baubereichs anschließende (als Lebensstätte geeignete) Bereiche soll nicht erfolgen, da dort zum einen das Risiko der intraspezifischen Konkurrenz besteht und / oder auf der betreffenden Flächen mögliche Veränderungen der Bodenoberfläche im Rahmen genehmigter Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können.

Die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im Kap. 5 geprüft und dargelegt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), also vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs (Baubeginn) bereits hergestellt und ökologisch funktional sein und im räumlich funktionalen Zusammenhang stehen.

FCS-Maßnahmen (engl. favorable conservation status) sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, die dann angewandt werden, wenn CEF-Maßnahmen nicht mit den notwendigen Kriterien umgesetzt werden können und ein Ausnahmeantrag im Sinne von § 45 BNatSchG notwendig wird.

Im Falle der Ausweichfläche für das nördliche Zauneidechsenhabitat (CEF01) kann davon ausgegangen werden, dass diese mit den notwendigen Kriterien als CEF-Maßnahme funktioniert. **Die optimierten Zauneidechsenhabitate im Nordosten (FCS01 und FCS02) hingegen liegen als Zielflächen** für die Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem südlichen Habitat nicht mehr im räumlich funktionalen Zusammenhang. Aus diesem Grund muss der Ausnahmeantrag gestellt werden. Es handelt sich deshalb **um FCS-Maßnahmen**.

CEF01:

Herstellung neuer Habitatstrukturen entlang des nördlichen Zauneidechsenhabitats

Es ist ein ca. 5 m breiter Streifen des Gehölzsaums unmittelbar nördlich angrenzend an das durch Sicherungsmaßnahme S05 und den Reptilienzaun R01 gesicherte Baufeld von Gehölzaufwuchs freizuhalten bzw. auf Stock zu setzen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V03), um so offene Flächen zu schaffen. Auf diesen offenen Flächen sind dann zusätzliche Versteck- und Eiablagemöglichkeiten (Steinriegel, Totholz) zwischen dem geplanten Wegrand und der verbleibenden Hecke anzulegen.

Damit wird gleichzeitig ein Verbindungskorridor zur nordöstlich geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme FCS02 hergestellt.

FCS01 und FCS02

Herstellung neuer Habitatstrukturen mit Streuobst- und Heckenstrukturen

FCS01: Nordöstlich des Plangebiets soll angrenzend an bestehende naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen eine Fläche zur Wahrung des Erhaltungszustands (FCS01) auf etwa 2.851 m² geschaffen werden. Der Bereich bietet als Ackerbrache bereits Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse. Auf der Fläche wird mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland entwickelt, es werden insgesamt 14 Streuobstbäume angepflanzt und eine Hecke angelegt, zudem drei geeignete „Ersatzhabitate“ (Lesesteinriegel / Totholzhaufwerke).

FCS02: **Auf einem etwa 5 m breiten bestehende Grünlandstreifen (ca. 1.300 m² - mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) werden im nördlichen Anschluss an bestehende**

Ausgleichsflächen (Hecken, artenreiches Grünland) und südlich einer geplanten Kompensationsfläche (Entwicklungsziel: artenreiches Grünland) 7 sogenannte „Ersatzhabitats“ mit Versteck-, Überwinterungs-, Eiablage- und Sonnungsmöglichkeiten neu angelegt. Der Bereich bietet als mäßig artenreiches Grünland mit südlich angrenzender, bestehender Ausgleichsfläche (Gras- und Krautfluren, Heckengruppen) bereits ausreichende Nahrungsgrundlagen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden. Verbotstatbestände sind hier also auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe auch Nr. 2.1 bei Verwendung der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe auch Nr. 2.2 bei Verwendung der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe auch Nr. 2.3 bei Verwendung der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Vorkommen anderer besonders geschützter Säugetierarten werden ausgeschlossen, da im Eingriffsbereich mögliche Lebensstätten der Arten mit Verbreitungsgebiet im Landkreis und Naturraum ausgeschlossen werden können, wie Feldhamster, Haselmaus, Biber und Wildkatze. Lediglich das Vorkommen von Fledermausarten ist nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Fledermäuse	<i>Chiroptera</i>			g - u - s
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		u

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Fledermausarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ
	x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g
	x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u
	x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	g
	x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	u
	x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u
	x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	g
	x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	g
	x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	u
	x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u
	x	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	x	1	?
	x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	u
	x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
	x	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?
	x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g

NW Nachgewiesene Vorkommen

PO potentielle Vorkommen

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009
sg streng geschützt

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

- | | | | |
|---|---|----|---------------------------------|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen | 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet | 3 | Gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | | |
| R | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen | | |
| D | Daten defizitär | V | Arten der Vorwarnliste |
| x | nicht aufgeführt - Ungefährdet | nb | Nicht berücksichtigt (Neufunde) |

EHZ Erhaltungszustand Kontinentale biogeograf. Region:
g günstig **u** ungünstig / unzureichend **?** unbekannt

Tabelle 3: Betroffenheit der Fledermäuse (*Chiroptera*)

Betroffenheit der Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	
Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: Vgl. Tabelle 2 Bayern: Vgl. Tabelle 2	
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> teilweise unbekannt Vgl. Tabelle 2	
Kurzbeschreibung der Artengruppe	
Die Artengruppe <i>Chiroptera</i> umfassen einerseits Arten, die ihre Sommerquartiere bzw. Wochenstuben sowie Winterquartiere noch in natürlichen Fledermausquartieren haben (Höhlenbäume, Spalten hinter abplatzender Borke, Stammrisse, Felshöhlen und –spalten), andererseits aber auch jene Arten, die Quartiere in Siedlungsbereichen (Dachböden, Keller, Stollen, Gewölbe) aufsuchen.	
Lokale Population:	
<u>Das Untersuchungsgebiet kommt als Jagdrevier und Transitgebiet in Frage.</u> Biotop- bzw. Höhlenbäume, die als Habitatbäume potentiell in Frage kämen, sind nicht betroffen; es sind außerdem keine Quartiere der Siedlungsbereiche (Dachböden, Keller, Stollen, Gewölbe) vorhanden.	
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel –schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe (<i>Chiroptera</i>) weder anlagenbedingt durch Versiegelung und Überbauung, noch betriebsbedingt durch die Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, noch temporär baubedingt in Anspruch genommen. Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es kommt zu keiner erheblichen Schädigung von Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Betroffenheit der Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	
Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
<p>Durch die zeitliche Begrenzung baubedingter Wirkungen, die betriebsbedingte, sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, ausreichend zur Verfügung stehende Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen muss nicht davon ausgegangen werden, dass sich Verbotstatbestände im Hinblick auf die Störung ergeben. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden. Jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen und es kommt zu keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
<p>Da keine Fledermausquartiere durch das Vorhaben betroffen sind, ist im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot in erster Linie das Kollisionsrisiko entscheidend. Die Fledermäuse sind dämmerungs- bzw. nachtaktiv, der Bau und Betrieb der Deponie findet jedoch tagsüber statt. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN	
Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Haselmaus (*Muscardinus avellanaria*)

Gemäß Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken sind Vorkommen der Haselmaus in den betroffenen Heckenabschnitten nicht auszuschließen.

Betroffenheit der Haselmaus (<i>Chiroptera</i>)	
Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: Vgl. Tabelle 1 Bayern: Vgl. Tabelle 1	
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (lt. Höherer Naturschutzbehörde)	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> teilweise unbekannt Vgl. Tabelle 2	

Betroffenheit der Haselmaus (*Chiroptera*)

Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Kurzbeschreibung der Artengruppe

Die Haselmaus gilt als Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Sie nutzt auch andere Gehölzbestände, soweit sie an entsprechende Wälder anschließen. Ihre Nahrung besteht aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und Insekten. Sie überwintert im Winterschlafnest unter Laubstreu oder in Erdhöhlen. Im Sommerhalbjahr baut sie kugelige Nester in Baum- oder Nisthöhlen bzw. frei in Baum- oder Strauchschicht. (s.a. Artensteckbrief LfU Bayern). Sie gilt als inzwischen weniger störungsempfindlich gegenüber Licht, Lärm und anderen Immissionen und als ortstreu.

Lokale Population:

Gemäß Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde sind Vorkommen der Haselmaus in den betroffenen Hecken nicht auszuschließen, auch wenn größere Lücken (mind. 120 m) zum nächsten Waldgebiet bestehen. Der Hecken-/Gehölzzug umfasst ca. 1,2 ha, der Wald etwa 10 ha Fläche. Es ist mit im Mittel 1-2 adulten Tieren pro ha Fläche zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden ca. 1.500 m² (davon ca. 500 m² temporär) potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Versiegelung und Überbauung oder temporär baubedingt in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahmen führen aber weder zu einer wesentlichen Verringerung der Breiten der Gehölzgürtel noch zu einer erheblichen Durchschneidung. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden zudem neu besiedelbare Hecken im Umfang von mind. 1.000 m² neu hergestellt.

Somit bleibt unter Berücksichtigung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen (Sicherung verbleibender Gehölze – V1) die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es kommt zu **keiner erheblichen Schädigung von Lebensstätten** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
V1 - Sicherung angrenzender Lebensstätten (Hecken / Feldgehölze)

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die zeitliche Begrenzung baubedingter Wirkungen, die betriebsbedingte, sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch Nebenanlagen des Deponiekörpers, ausreichend zur Verfügung stehende Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass sich Verbotstatbestände im Hinblick auf die Störung ergeben. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen und es kommt zu **keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 – Sicherung von Lebensstätten

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Haselmaus (<i>Chiroptera</i>)	
Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird unter Beachtung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen nicht prognostiziert.	
Betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsverbote in Form von Kollisionen, die ggf. durch den Deponieverkehr auftreten können, werden aufgrund der Nachtaktivität der Haselmaus bzw. des Winterschlafs ausgeschlossen.	
Vorhabensbedingt kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 – Sicherung von Lebensstätten <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN	
Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Sonstige Säugetiere

Sonstige Säugetierarten sind im Eingriffsgebiet aufgrund fehlender Verbreitung bzw. fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

4.1.2.2 Reptilien

Tabelle 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tabelle 5: Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Betroffenheit der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V	Bayern: V
Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art – Ebene: kontinentalen Biogeographische Region Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Kurzbeschreibung der Art	
Die Art ist auf wärmebegünstigte, strukturreiche Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) angewiesen und dabei auch stark an das Vorhandensein von Sträuchern oder Jungbäumen gebunden. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die eine schnelle Temperaturzufuhr benötigen, um	

Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Lokale Population:

Im Jahr 2016 wurden durch Kaminsky Naturschutzplanung (vgl. Kaminsky 2017) an drei Terminen (23.08.2016, 14.09.2016 und 23.09.2016) Zauneidechsen erfasst. Insgesamt gab es an den Untersuchungsterminen 10 Funde von Zauneidechsen, davon 2 adulte und 8 subadulte Individuen. Ein Tier wurde im Norden im Grasland am südexponierten Rand der dortigen Hecke, alle weiteren 9 Tiere im Süden am Fuß der bestehenden Deponie bzw. auf Böschungen und Verebnungen der Deponie festgestellt, davon 5 im geplanten Eingriffsbereich. Diese hielten sich im Bereich von Zwischenlagerflächen mit Steinen durchsetzten Bodens auf. Die beiden adulten Tiere und ein Jungtier befanden sich am Böschungskopf der östlichen Deponieböschung deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs, ein weiteres Jungtier außerhalb am Rand des Plangebiets. Nachgewiesene Habitate der Zauneidechse sind im Bestands- und Konfliktplan gekennzeichnet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nachgewiesene Habitate der Zauneidechse werden anlagenbedingt durch Versiegelung und Überbauung bzw. betriebsbedingt durch die sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, als auch temporär baubedingt in Anspruch genommen. Um auf diese an sich erheblichen Eingriffe in die Lebensstätten der Zauneidechse angemessen reagieren zu können, ist es notwendig eine Baufeldräumung ohne vorbereitende Maßnahmen auszuschließen. Die **Vermeidungsmaßnahme V04** macht hierzu dezidierte Vorgaben zur Baufeldräumung im Bereich nachgewiesener Zauneidechsenhabitate und sieht im nördlichen Bereich eine Vergrä-mung und im südlichen Bereich auch eine aktive Umsiedlung auf eigens zu diesem Zweck opti-mierte Bereiche vor (**Maßnahmen CEF01, FCS01, FCS02**).

Die optimierten Zauneidechsenhabitate im Nordosten (FCS01, FCS02) liegen als Zielfläche für die Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem südlichen Habitat nicht mehr im räumlich funk-tionalen Zusammenhang. Aus diesem Grund muss ein **Ausnahmeantrag** gestellt werden. Es handelt sich deshalb um FCS-Maßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA

V01: Sicherung der (angrenzenden) Lebensstätten

CEF-Maßnahmen erforderlich: JA

CEF01:

Herstellung neuer Habitatstrukturen entlang des nördlichen Zauneidechsenhabitats

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingte Störungen spielen durch die Umsetzung der **Vermeidungsmaßnahme V04** in Kombination mit den **Maßnahmen CEF01 u. FCS01 / FCS02** keine Rolle mehr. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Die Störungsempfindlichkeit nimmt insgesamt sogar ab, da die Habitate der Zauneidechse nach Umsetzung von Vermeidungsmaßnahme V04 außerhalb des unmittelbaren Deponiebereichs liegen werden (CEF01, FCS01, FCS02). Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen und es kommt zu **keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA
V01: Sicherung der (angrenzenden) Lebensstätten

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Verbotstatbestände können durch die **Vermeidungsmaßnahme V04** in Kombination mit den Maßnahmen CEF01 u. FCS01 / FCS02 mindestens auf das normale Lebensrisiko der Zauneidechse gesenkt werden. Ein **betriebsbedingtes** Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit der Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die zukünftigen Zauneidechsenhabitate liegen überwiegend fernab des Deponiebetriebs, so dass sich die Situation insgesamt sogar verbessert. **In Bezug auf diese Aspekte kommt** es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Im südlichen Zauneidechsenhabitat finden sich im Bestand jedoch Versteckstrukturen (Erdhaufen, Steinablagen, usw.), die **im Zuge der Umsiedlung** von Individuen nicht ohne **Tötungs- und Verletzungsrisiko** entfernt werden können, weshalb man Verbotstatbestände hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbots im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht ausschließen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA

V01: Sicherung angrenzender Lebensstätten

V04: Baufeldräumung im Bereich möglicher Lebensstätten der Zauneidechse

CEF-Maßnahmen erforderlich: JA

Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist auf der Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region als „ungünstig/unzureichend“ klassifiziert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** ist letztlich unbekannt.

Im Falle der Ausweichfläche für das nördliche Zauneidechsenhabitat (CEF01) kann davon ausgegangen werden, dass diese mit den notwendigen Kriterien als CEF-Maßnahme funktioniert. Die optimierten Zauneidechsenhabitate im Nordosten (FCS01, **FCS02**) hingegen **liegen als Zielflächen für die Umsiedlung** der Zauneidechsen aus dem südlichen Habitat nicht mehr im räumlich funktionalen Zusammenhang. Aus diesem Grund muss der **Ausnahmeantrag** gestellt werden. Es handelt sich deshalb um FCS-Maßnahmen.

Abgesehen davon befinden sich im **südlichen Zauneidechsenhabitat** im Bestand Versteckstrukturen (Erdhaufen, Steinablagen, usw.), die im Zuge der **Umsiedlung von Individuen** nicht ohne Tötungs- und Verletzungsrisiko entfernt werden können, weshalb man Verbotstatbestände hinsichtlich des Tötung und Verletzung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht ausschließen kann.

Einschätzung zur Entwicklung des Erhaltungszustandes der Population unter Berücksichtigung der FCS-Maßnahmen:

Bei Durchführung der FCS-Maßnahmen (FCS01, **FCS02**) ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen, die Fläche selbst weist bereits in ihrem Ausgangszustand als Ackerbrache ein großes Potential als Habitat für die Zauneidechse auf. Im Umfeld der Maßnahme ist es zudem wahrscheinlich, dass weitere Vorkommen der Zauneidechse auf den umgebenden Flächen vorhanden sind. Insofern wird die Fläche FCS01 einen Bereich stärken, der bereits geeignete Habitatstrukturen aufweist.

Unserer Einschätzung nach ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche FCS01 zur Erhaltung der Population gegeben.

Der zweite Aspekt betrifft die Umsiedlung der Zauneidechse. Im Worst-Case-Szenario können einzelne Tötungen- und Verletzungen im Zuge der Umsiedlung nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft jedoch nur die Entfernung von Versteckstrukturen wie Erdhaufen und Steinablagen innerhalb des südlichen Zauneidechsenhabitats. Obwohl einzelne Individuen betroffen sein können, ist davon auszugehen, dass dadurch der Erhaltungszustand der Population als Ganzes nicht gefährdet ist. Die Umsiedlung selbst ist eine Maßnahme zur Sicherung dieses Erhaltungszustands, die Entfernung der Versteckstrukturen auf dem südlichen Habitatbereich letztlich eine Notwendigkeit hierfür.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
 - Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich
- FCS01: Herstellung von „Ersatzhabitaten“ mit Streuobst- und Heckenstrukturen**
FCS02: Herstellung von 7 neuen „Ersatzhabitaten“

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern oder auch Weinbergsbrachen, teilweise auch besonnte Waldränder in Nachbarschaft von extensiv bewirtschafteten Wiesen,

Gebüschsäumen, Hecken, Waldschlägen, Felsheiden, halbverbuschten Magerrasen und Böschungen. Auch anthropogene Sonderstandorte wie Bahndämme und Steinbrüche bilden potentielle Habitate der Art.

Im Rahmen der Reptilienerfassung (auch mit „Schlangenbrettern“) im Hinblick auf die Zauneidechse wurden keine Schlingnattern festgestellt. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich im Bereich des Bahndamms der Strecke Schweinfurt – Ebenhausen.

Im Gegensatz zur Zauneidechse, deren Habitate speziell die Grenzbereiche zwischen Gebüsch und Offenland sind, spielen bei der Schlingnatter die weiteren, offenen Bereiche eine deutlich größere Rolle. Während also die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet vorkommt, ist das Vorkommen der Schlingnatter unwahrscheinlich. Es fehlen dazu die notwendigen, großflächigen, wärmebegünstigten Offenlandbereiche.

Durch das Fehlen geeigneter Lebensstätten können Verbotstatbestände im Hinblick auf die Schlingnatter ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Muscheln, Fische

Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Habitatvoraussetzungen sind für die entsprechenden, nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie geschützten Arten nicht ausreichend.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe auch Nr. 2.1 bei Verwendung der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe auch Nr. 2.2 bei Verwendung der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe auch Nr. 2.3 bei Verwendung der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Im Jahr 2017 wurde die Avifauna des Plangebiets incl. des Umfelds durch Kaminsky Naturschutzplanung erfasst (vgl. Kaminsky et al. 2017). Dabei wurden in Hecken und Gehölzen erfasste Arten am Rand des Eingriffsbereichs als **möglich**, wahrscheinlich oder sicher brütend festgestellt (**Baumpieper, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Dorngrasmücke, ...**) Die offenen Wiesenflächen bzw. Staudenfluren werden offensichtlich nur als Nahrungshabitat genutzt. Auf der angesäten Deponiefläche wurden Feldlerche und Wiesen-Schafstelze erfasst.

Hervorzuhebende Nahrungsgäste sind neben Greifvögeln auch Durchzügler wie Weißstorch, Silberreiher, Braunkehlchen oder Waldwasserläufer.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

- **Ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft**
Inklusive der Arten des Feuchtgrünlands der Wernaue (Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Blaukehlchen, Bachstelze – va. als Durchzügler, Nahrungsgäste) und von überwiegend offenen Brachen mit Einzelgehölzen (u.a. Neuntöter); typische Arten sind u.a. Wiesen-Schafstelze und Feldlerche.
- **Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft**
Hecken- und Höhlenbrüter der angrenzenden Hecken und Waldränder, die das angrenzende Offenland und die Deponiefläche als Nahrungsraum nutzen.
- **Ökologische Gilde der Siedlungsflächen**
An Gebäude und typische Siedlungsstrukturen (u.a. Schmitthecken, Nadelgehölze) gebundene Arten sowie häufige Nahrungsgäste wie z.B. Mehl-, Rauchschnalbe und Mauersegler.
- **Ökologische Gilde der Greifvögel**
Hier nur relevant als Nahrungsgäste.

Die Wert gebenden Arten der jeweiligen Gilde sind entsprechend farblich markiert.

Tabelle 6: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ
x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	g
x		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba DZ NG	-	-	g
	x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	g
x		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	s
	x	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	g
x		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	g
x		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	s
x		Braunkehlchen	Saxicola rubetra DZ NG	2	3	s
x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	g
x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	g
x		Dohle	Coleus monedula NG	V	-	s
x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	g
x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	g
x		Elster ^{*)}	Pica pica NG	-	-	g
	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	g
x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	s
	x	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	
	x	Feldsperling	Passer montanus WALD	V	V	g
x		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	g
	x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	g
	x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	g
x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	u
	x	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	u
	x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	g
	x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	g
x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	
	x	Grauammer	Emberiza calandra	1	3	s
x		Graureiher	Ardea cinerea NG	V	-	g
	x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	g
x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	g
x		Grünspecht	Picus viridis	V	-	u
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis WALD	3	-	u
	x	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	s
	x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	g
x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	g
x		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	g

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ
x		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	g
	x	Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	g
	x	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	g
	x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	?
x		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	g
x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	g
x		Mauersegler	Apus apus ÜF, NG, DZ	V	-	u
x		Mäusebussard	Buteo buteo NG	-	-	g
	x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum NG	V	V	u
x		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	g
x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	g
x		Neuntöter	Lanius collurio DZ, NG	-	-	
x		Rabenkrähe*)	Corvus corone NG	-	-	g
x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica ÜF, NG, DZ	V	V	u
	x	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	s
x		Ringeltaube*)	Columba palumbus ÜF, NG	-	-	g
x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	g
	x	Rotmilan	Milvus milvus NG	2	-	u
x		Saatkrähe	Corvus frugilegus NG	V	-	g
	x	Schleiereule	Tyto alba NG	2	-	u
	x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	g
x		Schwarzmilan	Milvus migrans NG	3	-	g
x		Silberreiher	Casmerodius albus ÜF, NG			?
	x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	g
	x	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	g
	x	Sperber	Accipiter nisus NG	-	-	g
x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	g
x		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	g
x		Stockente*)	Anas platyrhynchos NG	-	-	g
x		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica NG	-	-	g
x		Sumpfwildgans*)	Parus palustris	-	-	g
	x	Sumpffrosch*)	Acrocephalus palustris	-	-	g
	x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca WALD	-	-	g
x		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto NG	-	-	g
x		Turmfalke	Falco tinnunculus NG	-	-	g
	x	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	g
	x	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	g
x		Waldwasserläufer	Tringa ochropus NG, DZ	2	-	?
	x	Wandfalke	Falco peregrinus NG	3	-	u

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ
x		Weißstorch	Ciconia ciconia NG	3	3	u
	x	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	s
	x	Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	u
x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	u
	x	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	g
x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	g
x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	g

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NW Nachgewiesene Vorkommen **PO** potentielle Vorkommen
DZ Durchzügler **NG** – Nahrungsgäste **ÜF** - Überflug

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009 **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

sg streng geschützt
0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D Daten defizitär V Arten der Vorwarnliste
x nicht aufgeführt - Ungefährdet nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

EHZ Erhaltungszustand Kontinentale biogeograf. Region:
g günstig **u** ungünstig / unzureichend **s** ungünstig /schlecht
? unbekannt

4.2.1 Ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft

Tabelle 7: Betroffenheit der ökologischen Gilde der offenen Kulturlandschaft

Betroffenheit der ökologischen Gilde der offenen Kulturlandschaft	
Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: Vgl. Tabelle 6 Bayern: Vgl. Tabelle 6	
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> teilweise unbekannt Vgl. Tabelle 6	
Kurzbeschreibung der Artengruppe	

Betroffenheit der ökologischen Gilde der offenen Kulturlandschaft

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Charakteristische Arten sind Feldlerche (2 Reviere randlich) und Wiesen-Schafstelze (1 Revier randlich), die in den Randbereichen des Plangebiets als mögliche bis sichere Brutvögel erfasst sind. Hinzu kommen auch Arten, die die offenen Brachen mit Pionier- und Ruderalfluren nutzen, sowie Initialgebüsche und angesäte Wiesenflächen des bestehenden Deponiekörpers. Einbezogen sind hier auch die geplanten (z.T. angelegten) Ausgleichsflächen in der Wernaue bzw. der offenen Hangleite der Wern. Hier ist mit Arten des Feuchtgrünlands sowie der Hochstaudenfluren zu rechnen (z.B. Braunkehlchen, Kiebitz, Blaukehlchen, Rebhuhn, Jagdfasan, ...).

Lokale Population:

Die Fundpunkte der avifaunistischen Kartierung sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gehen anlagenbedingt durch Versiegelung und Überbauung sowie betriebsbedingt durch die Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Gilde verloren bzw. werden temporär baubedingt in Anspruch genommen. Trotz des bestehenden Eingriffs sind im angrenzenden Landschaftsraum qualitativ und quantitativ ausreichend Acker- und Grünlandbereiche als mögliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorhanden, womit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und **keine erhebliche Schädigung von Lebensstätten** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG vorliegt. Nach Rekultivierungsende der Deponie werden Lebensstätten im bisherigen Umfang wiederhergestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die zeitliche Begrenzung baubedingter Wirkungen, die betriebsbedingte, sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, ausreichend zur Verfügung stehende Ausweichhabitats in unmittelbarer Umgebung sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, muss nicht davon ausgegangen werden, dass sich Verbotstatbestände im Hinblick auf die Störung ergeben. Eine **betriebsbedingte** Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen und es kommt zu **keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Betroffenheit der ökologischen Gilde der offenen Kulturlandschaft	
Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
<p>Im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot ist in erster Linie das Kollisionsrisiko entscheidend. Die Wahrscheinlichkeit bau- und betriebsbedingter Verbotstatbestände aufgrund von Baufelddräumung sowie Bau- bzw. Deponiebetrieb können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auf das normale Lebensrisiko der Artengruppe gesenkt werden. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Vorhabensbedingt kommt es also zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA
	V03 – Baufelddräumung (außerhalb von Zauneidechsenhabitaten)
	V04 – Baufelddräumung (innerhalb von Zauneidechsenhabitaten)
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN
Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.2 Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Tabelle 8: Betroffenheit der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Betroffenheit der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft	
Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: Vgl. Tabelle 6	Bayern: Vgl. Tabelle 6
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art - Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> teilweise unbekannt Vgl. Tabelle 6	
Kurzbeschreibung der Artengruppe	
Diese Vogelarten sind an eine offene Kulturlandschaft gebunden, die aber zugleich durch Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, –reihen, Einzelbäume und Streuobstbestände reich strukturiert ist. Charakteristisch sind die nachgewiesenen Heckenbrüter wie	

Betroffenheit der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Goldammer, Klapper- und Dorngrasmücke, Nachtigall, Gartenrotschwanz... in Hecken und Gehölzen am Rand des Plangebiets.

Lokale Population:

Die Fundpunkte der avifaunistischen Kartierung sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen qualitativ hochwertige potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der ökologischen Gilde (BayKompV-Schlüssel: B112-WH00BK) nur in sehr geringem Umfang verloren, die übrigen Bereiche sind qualitativ eher geringwertig (BayKompV-Schlüssel: B116) und ebenfalls in einem relativ kleinflächigem Bereich betroffen. Biotopbäume mit Höhlen gehen nicht verloren. Trotz des bestehenden Eingriffs sind im Landschaftsraum qualitativ und quantitativ ausreichend Gebüsch, Hecken, Streuobstbestände und Einzelbäume vorhanden, die als mögliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verbleiben. Baubedingt in Anspruch genommene Bereiche werden grundsätzlich wiederhergestellt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und es kommt somit zu **keiner erhebliche Schädigung von Lebensstätten** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA

V01: Sicherung angrenzender Lebensstätten

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die zeitliche Begrenzung baubedingter Wirkungen, die betriebsbedingte, sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, ausreichend zur Verfügung stehende Ausweichhabitate in unmittelbarer Umgebung sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, muss nicht davon ausgegangen werden, dass sich Verbotstatbestände im Hinblick auf die Störung ergeben. Eine **betriebsbedingte** Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen und es kommt zu **keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Betroffenheit der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot ist in erster Linie das Kollisionsrisiko entscheidend. Die Wahrscheinlichkeit **bau- und betriebsbedingter** Verbotstatbestände aufgrund von Baufeldräumung sowie Bau- bzw. Deponiebetrieb können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auf das normale Lebensrisiko der Artengruppe gesenkt werden. Eine **betriebsbedingte** Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Vorhabensbedingt kommt es also zu **keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: JA

V01: Sicherung angrenzender Lebensräume

V02: Gehölzrodungen nur 1.10. – 28.02.

V03: Baufeldräumung (außerhalb von Habitaten der Zauneidechse

V04: Baufeldräumung (innerhalb von Habitaten der Zauneidechse)

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.3 Ökologische Gilde der Siedlungsbereiche

Tabelle 9: Betroffenheit der ökologischen Gilde der Siedlungsbereiche

Betroffenheit der ökologischen Gilde der Siedlungsbereiche

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Vgl. Tabelle 6 **Bayern:** Vgl. Tabelle 6

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art - Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

teilweise unbekannt Vgl. Tabelle 6

Kurzbeschreibung der Artengruppe

Die Arten dieser ökologischen Gilde sind primär auf anthropogene Strukturen in Siedlungsbereichen angewiesen. Arten wie Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe, evtl. auch

Betroffenheit der ökologischen Gilde der Siedlungsbereiche

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Schleiereule sowie Türkentaube, Hausrotschwanz und Girlitz nutzen das Plangebiet mit dem Umfeld des Deponiegeländes als Nahrungsgäste. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind abgesehen von kleinflächigen Bodenzwischenlagern fehlen.

Lokale Population:

Die Fundpunkte der avifaunistischen Kartierung sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde weder anlagenbedingt durch Versiegelung und Überbauung, noch betriebsbedingt durch die sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper in Anspruch genommen. Auch temporär baubedingt sind keine Beeinträchtigungen möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es kommt zu **keiner erhebliche Schädigung von Lebensstätten** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die zeitliche Begrenzung baubedingter Wirkungen, die betriebsbedingte, sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, das Fehlen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, muss nicht davon ausgegangen werden, dass sich Verbotstatbestände im Hinblick auf die Störung ergeben. Eine **betriebsbedingte** Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen und es kommt zu **keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5

Betroffenheit der ökologischen Gilde der Siedlungsbereiche

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot ist in erster Linie das Kollisionsrisiko entscheidend. Die Wahrscheinlichkeit **bau- und betriebsbedingter** Verbotstatbestände aufgrund von Baufeldräumung sowie Bau- bzw. Deponiebetrieb können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auf das normale Lebensrisiko der Artengruppe gesenkt werden. Eine **betriebsbedingte** Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Vorhabensbedingt kommt es also zu **keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSch.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.4 Ökologische Gilde der Greifvögel

Tabelle 10: Betroffenheit der ökologischen Gilde der Greifvögel

Betroffenheit der ökologischen Gilde der Greifvögel

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Vgl. Tabelle 6 **Bayern:** Vgl. Tabelle 6

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art - Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

teilweise unbekannt Vgl. Tabelle 6

Kurzbeschreibung der Artengruppe

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln sind vielfältig, so finden sich Horste in Bäumen sowohl in der strukturreichen Kulturlandschaft, als auch in Wäldern aber auch anthropogene Strukturen in Siedlungsbereichen werden genutzt. Verschiedene Greifvogelarten nutzen das Plangebiet als Nahrungsgäste, insbesondere Mäusebussard und Turmfalke, aber auch

Lokale Population:

Die Fundpunkte der avifaunistischen Kartierung sind im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C) unbekannt

Betroffenheit der ökologischen Gilde der Greifvögel

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde weder anlagenbedingt durch Versiegelung und Überbauung, noch betriebsbedingt durch die sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper in Anspruch genommen. Auch temporär baubedingt sind keine Beeinträchtigungen möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der Konflikt vermeidenden Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es kommt zu **keiner erhebliche Schädigung von Lebensstätten** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN
 CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die zeitliche Begrenzung baubedingter Wirkungen, die betriebsbedingte, sukzessive Überprägung des Erweiterungsbereichs durch den Deponiekörper, das Fehlen geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Eingriffsbereich sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, muss nicht davon ausgegangen werden, dass sich Verbotstatbestände im Hinblick auf die Störung ergeben. Eine **betriebsbedingte** Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Insgesamt ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen und es kommt zu **keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN
 CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot ist in erster Linie das Kollisionsrisiko entscheidend. Die Wahrscheinlichkeit **bau- und betriebsbedingter** Verbotstatbestände aufgrund von Baufeldräumung sowie Bau- bzw. Deponiebetrieb können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auf das normale Lebensrisiko der Artengruppe gesenkt werden. Eine **betriebsbedingte** Erhöhung des Fahrzeugaufkommens aufgrund der Deponie-Erweiterung kann mittel- bis langfristig zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch besteht bereits eine Vorbelastung durch den laufenden Deponiebetrieb und die maximale Fahrgeschwindigkeit wird sich auch auf dem neu erschlossenen

Betroffenheit der ökologischen Gilde der Greifvögel

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Wirtschaftsweg entlang des äußeren Randes der Erweiterungsfläche nicht verändern. Vorhabensbedingt kommt es also zu **keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: NEIN

CEF-Maßnahmen erforderlich: NEIN

Tötungs- / Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** kumulativ erfüllt sind.

Insbesondere, dass

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie:

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind im Hinblick auf folgende Tierarten erforderlich:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wegen dem Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung / Verletzung.

Fall b) der Betroffenheit europäischer Vogelarten liegt nicht vor.

Die ausführliche Darlegung zur Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG findet sich in Kapitel 4.1.2.3 (Tabelle 5).

5.1 Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses und zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange

Gemäß Bedarfsprognose soll die geplante Deponieerweiterung den Deponiebedarf im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftszentrums für Stoffe der Deponieklasse II mittel- bis langfristig

sichern. Aufgrund der nunmehr geringen Restverfüllmengen der bestehenden Deponie besteht ein dringender Handlungsbedarf.

In Kap 4.3 des Plangenehmigungsantrags (AU-Consult 2020a) wurde eine Prüfung von Alternativen durchgeführt. Demnach bestehen keine Alternativen zum Standort Rothmühle.

Alternativen zur Erweiterungsrichtung der bestehenden Deponie sind beschränkt durch bestehende Betriebsanlagen des Abfallwirtschaftszentrums, die Bundesautobahn im Süden, die Wernau mit Überschwemmungsbereich im Norden und Westen incl. angrenzender Hangleite mit bestehenden baulichen Einrichtungen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen. Die geplante Erweiterung der DK-II-Deponie schließt westlich und südlich mit einem „Anlehnungsbereich“ direkt an die bestehende Deponie an. Die „Anlehnung“ führt zu einer geringeren Inanspruchnahme neuer Flächen. Die neu beanspruchten Flächen betreffen überwiegend Biotoptypen geringerer Bedeutung.

Die Erweiterungsoptionen beschränken sich daher auf den geplanten nordöstlichen Anschluss, in dem auch die technischen Anforderungen an Sohlabdichtung, Sohlentwässerung und Oberflächenabdichtung der Deponie erfüllbar sind.

5.2 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Aufgrund der Lage des festgestellten Zauneidechsenhabitats am südlichen Rand der bestehenden Deponie wäre eine Sicherung des Habitats durch Verkleinerung der Deponierweiterung wirtschaftlich und technisch nicht durchführbar.

Die neu beanspruchten Flächen betreffen überwiegend Biotoptypen geringerer Bedeutung und mit insgesamt geringerem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential.

Es besteht damit keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.3 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.3.1 Tierarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse von Kapitel 4 zusammengefasst. Aufgeführt sind nur jene Arten, bei denen es zu Verbotstatbeständen kommt. **Auch unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen sind demnach Verbotstatbestände durch Tötung / Verletzung bzw. Schädigung im Hinblick auf die Zauneidechse nicht auszuschließen. Eine Schädigung und Störung kann aber durch die in Kap. 3.2 (4.1.2.3) beschriebenen, geeigneten FCS-Maßnahmen FCS01 und FCS02 vermieden werden. Im Endergebnis wird sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern bzw. die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert.**

Tabelle 11:

Verbotstat- und Erhaltungszustände für die Tierarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Tötung / Verletzung	Unbekannt	u	keine	keine

X = Verbotstatbestand erfüllt, **V** = Vermeidungsmaßnahme(n), **CEF**-Maßnahmen, **FCS**-Maßnahmen

EHZ K Erhaltungszustand der kontinentalen biogeografischen Region

U - ungünstig – unzureichend

KBR kontinentale biogeografische Region

Erhaltungszustand der lokalen Population: A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, U = unbekannt

6 Umweltbaubegleitung

Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Maßnahmen (inkl. Sicherungs-, Gestaltungs- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) und zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) sowie der Kompensationsmaßnahmen im Sinne der BayKompV, vgl. LBP-Textteil) ist eine **Umweltbaubegleitung** (ökologische Bauüberwachung) durchzuführen.

7 Gutachterliches Fazit

Nach Relevanzprüfung wurden für folgende Arten, Artengruppen und ökologische Gilden geschützter Tierarten Prognosen zum Eintritt von Schädigungsverboten (§ 44 BNatSchG) erstellt:

- Säugetiere
 - Fledermäuse (*Chiroptera*)
 - Haselmaus (*Muscardinus avellanaria*)
- Reptilien
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 - Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Vogelarten:
 - Ökologische Gilde der offenen Kulturlandschaft
 - Ökologische Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft
 - Ökologische Gilde der Siedlungsbereiche
 - Ökologische Gilde der Greifvögel

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter der Beachtung und Durchführung der in Kap. 3 aufgeführten Maßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Vgl. LBP).

Bei allen behandelten geschützten Arten, außer bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), wird prognostiziert, dass Verbotstatbestände nach § 44 durch Schädigung oder Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. Verletzung und Tötung Tierarten nicht eintreten, wenn die o.a. Maßnahme beachtet und durchgeführt werden.

Bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kommt es hinsichtlich des Schädigungsverbots von Lebensstätten und der Tötung bzw. Verletzung zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG. Es ist daher notwendig, neben der speziell für die Art zugeschnittenen Vermeidungsmaßnahme (V04) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF01) und zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS01, FCS02) umzusetzen. Die Ausnahmevoraussetzungen sind unter dieser Voraussetzung geprüft. Es ist dadurch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands auszugehen. Die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht behindert.

Elfershausen-Engenthal, den 11.08.2019 / 30.10.2020 / 30.03.2022



Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung
Engenthal 42, 97725 Elfershausen
Tel. 09704 / 60218-0 Fax / 602180

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

AU-Consult (2020a): Plangenehmigungsantrag gem. § 35 Abs. 2 KrWG, Erweiterung Deponie Rothmühle, Erläuterungsbericht, Augsburg Mai 2020.

AU-Consult (2020b):

Wasserrechtsantrag zur Sickerwassereinleitung in die Wern gem. § 15 WHG, Erweiterung Deponie Rothmühle, Erläuterungsbericht, Augsburg Mai 2020.

BMVI (2019):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau

Kaminsky, S., Fuertes, C., Werner, M., Link, J. (2017):

Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle Schweinfurt (Berggrheinfeld) Erweiterung Deponiegebiete, Faunistische Bestandsaufnahme – Reptilien und Vögel, Hohenroth 2017.

LfU, Bayerisches Landesamt für Umwelt, URL: (2019):

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> , zuletzt aufgerufen am 12.04.2019

LfU 2019a: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), NATURA 2000 Gebietsrecherche online, <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2019

LfU 2019b: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Arteninformationen (hier: Verwendung der Daten nach Landkreis), URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2019

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 01/2015)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)		

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben	0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet		
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)		
R	sehr selten (potenziell gefährdet)	V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft	-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

NG = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler, **ÜF** = Überflug

Kaminsky, LfU (LK Schweinfurt)

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 12: Tierarten (Anhangs IV der FFH-Richtlinie)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	x	x		x	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	x		x	Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	x	x		x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	x	x		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0				Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0				Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0			Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0			Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0				Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Tabelle 13: Gefäßpflanzen (Anhangs IV der FFH-Richtlinie)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
x	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Tabelle 14: Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	x	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	x	x		Bachstelze*)	Motacilla alba DZ NG	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	x	x	x		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
x	x	x		x	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	x	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x	x		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	x	x	x		Braunkehlchen	Saxicola rubetra DZ NG	2	3	-
x	x	x	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	x	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x	x		Dohle	Coleus monedula NG	V	-	-
x	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	x	x		Eichelhäher^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	x	x		Elster^{*)}	Pica pica NG	-	-	-
x	x	x		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	x	x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x			x	Feldsperling	Passer montanus WALD	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	x	x		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	x	x		x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	x		x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	x			x	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	x		x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	x		x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	x	x		x	Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	x	x	x		Graureiher	Ardea cinerea NG	V	-	-
x	x	x		x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht NG	Picus canus WALD	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	x	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x	x		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x	x		x	Habicht NG	Accipiter gentilis WALD	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	x	x		x	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	x		x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	x	x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	x	x		Hausperling^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	x	x	x		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	x	x		x	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	x		x	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x		x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	x	x		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	x	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	x	x		Mauersegler	Apus apus ÜF, NG, DZ	V	-	-
x	x	x	x		Mäusebussard	Buteo buteo NG	-	-	x
x	x	x		x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum NG	V	V	-
x	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	x	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	x	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	x	x	x		Neuntöter	Lanius collurio DZ, NG	-	-	-
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	x	x		Rabenkrähe*)	Corvus corone NG	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	x	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica ÜF, NG, DZ	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	x	x		x	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
x	0				Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	x	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus ÜF, NG	-	-	-
0					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
x	x	x	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x	x		x	Rotmilan	Milvus milvus NG	2	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	x	x	x		Saatkrähe	Corvus frugilegus NG	V	-	-
x	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	x	x		x	Schleiereule	Tyto alba NG	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	x	x		x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	x	x	x		Schwarzmilan	Milvus migrans NG	3	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius WALD	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
x	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	x	x		Silberreiher	Casmerodius albus ÜG, NG			
x	x	x		x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	x		x	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	x		x	Sperber	Accipiter nisus NG	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glauclidium passerinum	V	-	x
x	x	x	x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	x	x		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
x	x	x	x		Stockente*)	Anas platyrhynchos NG	-	-	-
x	x	x	x		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica NG	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	x	x		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	x	x		x	Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	x	x		x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca WALD	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	x	x		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto NG	-	-	-
x	x	x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus NG	-	-	x
x	x	x		x	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	x		x	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	x	x	x		Waldwasserläufer	Tringa ochropus NG, DZ	2	-	x
x	x	x		x	Wanderfalke	Falco peregrinus NG	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	x	x	x		Weißstorch	Ciconia ciconia NG	3	3	x
x	x	x		x	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	x	x		x	Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	x	x		x	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
x	x	x	x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	x	x	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
x	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
x	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet – entfällt

Hier nicht relevant